

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Kreisstadt St. Wendel für die Jahre 2026 bis 2027

Aufgrund der §§ 12 und 35 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), in Verbindung mit § 1 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I 965) S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 911), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) der Hebesatz für die Grundsteuer A (§ 2 Nr. 1 GrStG) beträgt 310 v.H.
- b) der Hebesatz für die Grundsteuer B (§ 2 Nr. 2 GrStG) beträgt 430 v.H.

2. Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag (§16 GewStG) beträgt 460 v.H.

§ 2

Die Hebesätze gelten für die Jahre 2026 bis 2027.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

St. Wendel, den 04.12.2025

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel
gez.
Peter Klär

Hinweis gemäß § 12 Absatz 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.